

SATZUNG

Kulturkreis Großgemeinde Ranstadt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Großgemeinde Ranstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintrag in das Vereinsregister Nr. VR 2245.

Der Verein hat seinen Sitz in 63691 Ranstadt

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur für die Bürger der Großgemeinde Ranstadt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kunst, die Förderung von entsprechenden Leistungen, die Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Konzerten, Exkursionen, Tages- und Mehrtagesfahrten mit kulturellen Inhalten durch Besuche von Konzerten, Theater und Musical Aufführungen, Museen, Ausstellungen und ähnlichem erreicht.

Insbesondere sollen kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche erfolgen. Weiterhinsoll Unterricht im musikalischen Bereich angeboten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Kunst, die Kultur oder um den Verein erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung,

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich mitzuteile ist.
3. Durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes,
 - a). bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b). wegen unehrenhafter Handlungen.
 - c). wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - d). wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Mitglieder ab 18 Jahren können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder haben die, in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen, monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 22. Oktober 1997 und endet mit dem 31. Dezember 1997.

Jedes weitere Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Kassierer/Kassiererin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/das stellvertretende Vorsitzende vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliederversammlung bestellt durch einfache Mehrheit fünf Beisitzer/Besitzerinnen, die jeweils Vertreter eines Ortsteils sein sollen. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand, mit der Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Einladungen zur Mitgliederversammlung und Informationen des Vorstandes an die Mitglieder werden in Zukunft auf digitalem Weg (E-Mail) versandt.

Mitglieder ohne Internetanschluss werden weiterhin postalisch benachrichtigt. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt: „Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt“ erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer/eine ausscheiden muss.
5. Jede Satzungsänderung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer oder digitaler Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des, die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes, den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, von dem/der die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes und dem Protokollführer/der Protokollführerin, zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 500.– oder EUR 250.– für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über DM 500.– oder EUR 250.– bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ranstadt zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ranstadt, den 17.03.2023